

→ Einkaufsbedingungen

der Goetze KG Armaturen
(Stand 07/2021)

1. Geltung, Abwehrklausel, Schriftform

- 1.1. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen, gleichartigen – Bestellungen gelten nachstehende Bedingungen und die Qualitätssicherungsvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Die gesetzlichen Vorschriften gelten, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.2. Die vereinbarte Schriftform wird auch durch E-Mail und Telefax gewahrt.

2. Liefergegenstand, Qualitätsanforderungen

- 2.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist unsere Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) bzw. die von dem Lieferanten uns übergebenen und von uns schriftlich bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 2.2. Alle Liefergegenstände müssen mit Material und Werkzeugen bester Eignung und in einwandfreiem Zustand gefertigt werden, die durch uns bekannt gegebenen technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden anwendbaren ISONormen, europäischen und deutschen Normen, gesetzlichen Vorschriften (insbesondere im Produktsicherheitsgesetz), Fachverbandsrichtlinien und Ähnlichem entsprechen. Diese sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Qualitätsstandard des Liefergegenstandes.
- 2.3. Mit den Liefergegenständen ist eine vollständige Dokumentation (z.B. präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt, Bedienungs und Wartungsanleitung) zu übergeben.
- 2.4. Besteht der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus Software, räumt uns der Lieferant an der Software ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich nicht begrenztes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein. Wir sind grundsätzlich berechtigt, die Software – soweit zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich – zu vervielfältigen. Der Lieferant wird eine ausdrückbare Dokumentation in deutscher Sprache liefern. Wir können von dem Lieferanten den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags sowie die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. beim TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen.
- 2.5. Der Lieferant hat uns auf Anforderung seine Vorlieferanten zu nennen. Wir können einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund ablehnen; falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen, werden wir uns mit dem Lieferanten abstimmen.
- 2.6. Für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren nach Ablieferung wird uns der Lieferant Ersatz und Ausbauteile zu den Liefergegenständen zu marktüblichen Preisen liefern.
- 2.7. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung. Ist der Lieferant nur Zwischenhändler, ist er verpflichtet, den Liefergegenstand vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.
- 2.8. Der Lieferant wird stets umweltgerecht und energieeffizient handeln, insbesondere bei der Herstellung seiner Produkte bzw. der Ausführung seiner Dienstleistungen. Er hat die Vorschriften zum Arbeitsschutz einzuhalten.
- 2.9. Detaillierte Qualitätsanforderungen sind in der Qualitätssicherungsvereinbarung enthalten und für die Liefervereinbarung Vertragsgegenstand.

3. Lieferzeit

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Gerät der Lieferant in Verzug, haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

4. Gefahrübergang, Versand, Annahme

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten und innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort, im übrigen DDP Incoterms 2010. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen.
- 4.2. Verpackungen nimmt er auf unser Verlangen für uns kostenfrei ab der vereinbarten Empfangsstelle zurück.
- 4.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes bei uns oder der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen sowie im Fall einer vereinbarten Funktionsprüfung oder Abnahme geht die Gefahr erst nach unserer schriftlichen Bestätigung des einwandfreien Verlaufs der Funktionsprüfung oder Abnahme auf uns über.
- 4.4. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Vorgangs- und Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, die Chargennummer, der Anlieferungsort sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind.

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- 5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z. B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung).
- 5.2. Wir zahlen, sofern nicht anders vereinbart, nach Rechnungserhalt wie folgt. Bei Rechnungseingang 01. – 15. des Monats erfolgt die Zahlung Ende des Monats unter Abzug von 3% Skonto. Bei Rechnungseingang vom 16. – 30./31. des Monats erfolgt die Zahlung am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto. Wir sind berechtigt, mit Scheck oder Überweisung zu bezahlen.

6. Untersuchung, Mängel des Liefergegenstandes

- 6.1. Für unsere Rechte bei Sach und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Wir werden die Liefergegenstände nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und genügen damit unserer kaufmännischen Untersuchungspflicht. Werden aufgrund von Mängeln, die bei den Stichproben festgestellt wurden, weitere Untersuchungen erforderlich, hat der Lieferant uns den hierfür entstehenden Aufwand zu ersetzen. Eine Mängelrüge ist immer unverzüglich, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgt.
- 6.3. Zu den Kosten der Nacherfüllung (§ 439 Abs.2 BGB) gehören auch Aus- und Wiedereinbaukosten, Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unseren Kunden.
- 6.4. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand bzw. seine vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter in den Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in den Ländern, in denen die Ware bestimmungsgemäß eingesetzt wird, verletzt.
- 6.5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt 2 Jahre, wegen eines Rechtsmangels 4 Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstandes selbst beruhen, bleiben unberührt.

7. Sicherungsrechte, Beistellungen, Eigentumsrechte

- 7.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- 7.2. Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Materialien, die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, sonst beigestellt oder in unserem Auftrag an den Lieferanten direkt geliefert werden (insgesamt „Beistellungen“), bleiben unser Eigentum. Beistellungen sind vom Lieferanten gegen alle üblichen Risiken auf eigene Kosten zu versichern und als unser Eigentum und gesondert von gleichen oder ähnlichen im Eigentum Dritter oder des Lieferanten stehenden Gegenständen zu lagern.
- 7.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Beistellungen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zu den anderen Sachen.
- 7.4. Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, sodass ein Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.
- 7.5. Der Lieferant ist verpflichtet Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Materialien, an denen wir Eigentumsrechte erworben haben, auf Verlangen an uns heraus zu geben

8. Geheimhaltung

8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder werden. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Lieferanten sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.

9. Produkthaftung

9.1. Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Er ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit wir bzw. unser Kunde zur Rückrufaktion verpflichtet waren oder diese angemessen war. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Versicherungsscheine sind uns auf Anforderung vorzulegen. Unsere Ersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Exportkontrolle

10.1. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

11.1. Erfüllungsort ist an unserem Sitz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für unseren Sitz zuständige Gericht; wir sind aber auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

11.2. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UNKaufrechts (CISG).

11.3. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung soll diejenige wirksame Bedingung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

* * * * *